

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Planungsziele für den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Benedikt-Auchwiesen“ werden fortgeschrieben.

- 1. genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Anlagen nach der 4. BImSchV und Anlagen, die nach § 23b BImSchG einer Genehmigung bedürfen) sollen ihrem Typ nach ausgeschlossen werden.**
- 2. Im Bebauungsplan soll konkret geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ausnahmsweise zugelassen werden können.**
- 3. Dem Vorschlag der Verwaltung für die Ausnahmeregelung wird zugestimmt.**